

Novelle des Wärmeplanungsgesetzes

Stellungnahme des Bündnis
Bürgerenergie e.V. zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des
Wärmeplanungsgesetzes vom 27.04.2026



Inhalt

1. Zusammenfassung.....	1
2. Vorbemerkung.....	2
3. Zu den einzelnen Paragraphen.....	3
3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit [...] sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen (§ 7).....	3
3.2 Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (§ 18).....	4
3.3 Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45 000 Einwohnern (§ 21) & Wärmeplan (23 §)	4
3.4 Kleine Wärmeplanung für Gemeindegebiete mit 15.000 Einwohner*innen oder weniger (§22a)	5
3. Impressum.....	7

1. Zusammenfassung

Das Bündnis Bürgerenergie e.V. (BBEn) begrüßt ausdrücklich das Bestreben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) sowie des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Wärmeplanungsgesetz zu novellieren, um die Wärmewende in der Bundesrepublik sicher und zukunftsfähig auszugestalten.

Aus Perspektive der Bürgerenergie stehen folgende Punkte im Zentrum:

- Wir begrüßen, dass kleine Kommunen mit der Einführung der kleinen Wärmeplanung (§22a) entlastet werden sollen und anerkannt wird, dass sie angesichts limitierter finanzieller und personeller Ressourcen stark belastet sind. Deshalb die Beteiligung von Akteuren zu reduzieren, ist in dieser Hinsicht jedoch ein Trugschluss. Gerade wenn verschiedene Akteure wie Bürgerenergiegemeinschaften in die Wärmeplanung und ihre Umsetzung einbezogen werden, können kleine Kommunen entlastet werden.
- Bislang werden Bürgerenergiegemeinschaften im Wärmeplanungsgesetz und dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf nur unzureichend eingebunden. Durch ihre frühzeitige Einbindung als potenzieller Akteur in zentralen und dezentralen Versorgungsgebieten kann die Umsetzung der Wärmeplanung jedoch bereits früh mitgedacht werden. Die Rolle von Bürgerenergiegemeinschaften sollte daher in allen Kommunen (unabhängig ihrer Einwohner*innenzahl) bewertet werden, Teilhabekriterien für die Wärmeversorgungsart einbezogen und umliegende Bürgerenergiegemeinschaften berücksichtigt werden.
- Eine Bevorzugung dezentraler Lösungen in der kleinen Wärmeplanung gefährdet die gemeinschaftliche leitungsgebundene Wärmeversorgung. Wärmenetze leisten einen entscheidenden Beitrag in der Wärmeversorgung der Zukunft. So drohen gemeinschaftliche Wärmenetze als lokale Versorgungslösung für kleine Kommunen, in denen kein Stadt- oder Gemeindewerk tätig ist, ohne Not außenvor zu bleiben.
- Im Übrigen gilt es die Rahmenbedingungen für Bürgerenergiegemeinschaften im Strom- und Wärmesektor – darunter insbesondere die Akquisition von Fremdkapital und die Finanzierung hauptamtlicher Stellen – zu verbessern. Wir verweisen dazu auf unsere weiteren Stellungnahmen (<https://www.buendnis-buergerenergie.de/politik>) und unser Beratungsangebot für Bürgerenergiegemeinschaften und Kommunen (www.vibe-beratung.de).
- Mit Blick auf die am 05.05.2026 gestartete Verbändeanhörung zum Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) möchten wir schon jetzt auf erheblichen Nachbesserungsbedarf hinweisen. Für Bürgerenergiegemeinschaften schaffen die vorgesehenen Regelungen im GModG neue Unsicherheiten für gemeinschaftliche Wärmeprojekt. Quartierslösungen, Nahwärmenetze oder gemeinschaftlich organisierte Umstellungen auf erneuerbare Wärme erfordern lange Vorlaufzeiten, hohe Anfangsinvestitionen und die verbindliche Beteiligung vieler Haushalte. Werden fossile Heizoptionen durch das GModG weiter offengehalten, sinkt der Anreiz, sich frühzeitig an solchen gemeinschaftlichen Lösungen zu beteiligen – und zentrale Geschäftsmodelle der Bürgerenergie verlieren ihre wirtschaftliche Grundlage.

2. Vorbemerkung

Bereits rund 300 Bürgerenergiegemeinschaften betreiben Wärmenetze in kleinen, mittleren und großen Kommunen und versorgen so tausende Bürger*innen mit bezahlbarer Wärme aus erneuerbaren Energien. Sie nutzen dabei eine Vielfalt von lokal verfügbaren Ressourcen wie Biomasse, Biogas und Solarthermie, sowie zunehmend strombasierte Lösungen. Häufig werden diese Technologien miteinander und mit Wärmespeichern kombiniert. Gemeinschaftliche Wärmenetze werden von der lokalen Bevölkerung finanziert, getragen und betrieben und sind so ein gutes Beispiel für eine gelingende lokale Wärmewende, bei der die Bürger*innen eng eingebunden sind.

Eine entscheidende Grundlage hierfür ist die kommunale Wärmeplanung: Sie bietet Planungssicherheit und verknüpft Kommunen mit Bürger*innen und Bürgerenergiegemeinschaften für das gemeinsame Ziel „Wärmewende“.

Für die Wärmewende und den Ausbau der Wärmenetze sind massive Investitionen notwendig. Der geschätzte Investitionsbedarfs zur Energie- und Wärmewende liegt bis 2045 bei rund 600 Milliarden Euro. Der Bedarf an Eigenkapital macht dabei rund 63 Milliarden Euro aus¹. Angesichts dieser Summen stehen insbesondere kommunale Versorger und Kommunen vor einer immensen Herausforderung. Viele Stadtwerke und Kommunen haben eine geringe Eigenkapitalausstattung bzw. hohe Haushaltsdefizite, die sie in ihrem Handeln stark beschränken.

Um den großen Finanzierungsbedarf zu bewältigen, können Bürgerenergiegemeinschaften einen wichtigen Eigenkapitalgeber darstellen. Sie mobilisieren Kapital aus der Bürgerschaft und realisieren damit Wärmenetzprojekte im Umfang von mehreren Millionen Euro pro Netz.

Lokale und regionale Bürgerenergiegemeinschaften können in Kommunen unterschiedlicher Größen für den Betrieb eines Wärmenetzes in Frage kommen. Ihre Beteiligung sollte daher sichergestellt werden, wie die folgenden Änderungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen darstellen.

[1] Agora Energiewende, Stiftung Klimaneutralität, Dezernat Zukunft (2025): Investitionen in eine zukunftsfähige Daseinsvorsorge. Von kleinen Stadtwerken bis zum Konzern – wie gelingt die Finanzierung der Energienetze?
<https://www.agora-energiewende.de/publikationen/investitionen-in-eine-zukunftsfaeihige-daseinsvorsorge>

3. Zu den einzelnen Paragraphen

3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit [...] sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen (§ 7)

Änderungsvorschlag §7 Abs. 3 Nr. 7:

“(3) Die planungsverantwortliche Stelle kann außerdem beteiligen:
[...] 7. weitere juristische Personen oder Personengesellschaften, insbesondere Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001, sofern deren Interessen durch die Wärmeplanung erheblich berührt werden oder die ihren Sitz/Niederlassung im beplanten Gebiet oder umliegenden Gemeindegebiet haben oder deren Beteiligung für die Durchführung der Wärmeplanung einen erheblichen Mehrwert bietet. “

Begründung:

Ansässige Bürgerenergiegemeinschaften können in Kommunen unterschiedlicher Größe als Betreiber eines Wärmenetzes in Frage kommen. Darüber hinaus können auch Bürgerenergiegemeinschaften im Nachbarort relevante Akteure sein, die es in die kommunale Wärmeplanung einzubeziehen gilt. Wenn im Umkreis einer Kommune bereits eine professionalisierte Bürgerenergiegemeinschaft aktiv ist, lohnt sich immer eine Prüfung, ob diese interessiert ist, ein Wärmenetz im beplanten Gebiet umzusetzen. So werden die bestehenden Bürgerenergiestrukturen bestmöglich genutzt und unterstützt.

Änderungsvorschlag §7 Abs. 4

“(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften sollen nach Aufforderung durch die planungsverantwortliche Stelle an der Durchführung der Wärmeplanung mitwirken, insbesondere durch Erteilung von sachdienlichen Auskünften oder Hinweisen, durch Stellungnahmen oder Teilnahme an Besprechungen sowie erforderlichenfalls durch die Übermittlung von Daten an die planungsverantwortliche Stelle nach Maßgabe des Abschnitts 3. Die planungsverantwortliche Stelle soll zu diesem Zweck Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im 20-km-Umkreis aktiv ermitteln. Die planungsverantwortliche Stelle soll zur Vornahme konkreter Mitwirkungshandlungen die erforderlichen Hinweise geben, insbesondere die zu übermittelnden Daten oder Informationen näher bezeichnen. Sie kann für die Übermittlung Fristen setzen. [...]”

Begründung:

Um die Umsetzung der Wärmeplanung möglichst zielgerichtet auszugestalten und Bürgerenergiegemeinschaften als attraktive Wärmenetzbetreiber für kleine Kommunen im ländlichen Raum ausfindig zu machen, sollten Bürgerenergiegemeinschaften als beteiligte Akteure in der Wärmeplanung aktiv einbezogen werden. Dazu sollte die planungsverantwortliche Stelle Bürgerenergieakteure aktiv identifizieren und ansprechen.

3.2 Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (§ 18)

Änderungsvorschlag §18 Abs. 1

“[...]. Bei der Bestimmung der „besonders geeigneten“ Wärmeversorgungsart sind neben wirtschaftlichen auch soziale und Teilhabekriterien (z.B. Beteiligungsmöglichkeiten nach §7) zu gewichten, insbesondere bei Netzen, die durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften betrieben werden bzw. betrieben werden könnten.”

Begründung:

Bürgerenergiegemeinschaften können durch ihre lokale Verankerung und das Vertrauen der anwohnenden Bevölkerung Projekte mit hohen Anschlussraten realisieren, mit denen auch Menschen mit geringerem Einkommen mit bezahlbarer Wärme versorgt werden können. Der Vertrauensvorschuss fördert die Anschlussbereitschaft potenzieller Endkund*innen an ein Wärmenetz, so dass Anschlussquoten von rund 85 Prozent der Hausanschlüsse eines Dorfes erreicht werden können. Deshalb sollte die mögliche Errichtung und der Betrieb eines Wärmenetzes durch eine Bürgerenergiegemeinschaft ebenfalls ein zu berücksichtigender Faktor bei der Auswahl der Wärmeversorgungsart sein.

3.3 Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45 000 Einwohnern (§ 21) & Wärmeplan (23 §)

Änderungsvorschlag § 21 Abs. 2

“Ein Wärmeplan für ein Gemeindegebiet, in dem zum 1. Januar 2024 mehr als 45 000 Einwohner gemeldet sind, soll

1. [...]

~~2. eine Bewertung der Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nach Artikel 2 Satz 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 11. Dezember 2018 oder anderer von den Verbrauchern ausgehender Initiativen enthalten, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärmeversorgung beitragen können.”~~

Änderungsvorschlag §23 Wärmeplan Abs. 5 (neu)

“(5) Der Wärmeplan enthält eine Bewertung der Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder anderer von den Verbraucher*innen ausgehender Initiativen, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärmeversorgung beitragen können.”

Begründung:

Eine Beteiligung von Bürgerenergiegemeinschaften führt nicht zu einer Mehrbelastung der Kommunen, sondern dient im Gegenteil dazu, insbesondere kleine Kommunen zu entlasten, indem Bürgerenergiegesellschaften als Umsetzungspartner für gemeinschaftliche Wärmenetze fungieren.

Kleine Kommunen, die im Zuge der kommunalen Wärmeplanung ein Wärmenetzgebiet ausweisen und ein lokal getragenes Wärmenetz als beste Lösung für die lokale Wärmewende ansehen, haben in der Regel kein Stadtwerk oder andere kapitalstarke und sachkundige kommunale Betriebe als Partner zur Verfügung.

An dieser Stelle bietet sich die Finanzierung und der Betrieb durch eine Bürgerenergiegemeinschaft an oder die Kooperation von Kommune und Bürgerenergiegemeinschaft.

In kleinen Gemeinden mit teils dicht besiedelten Ortskernen und kommunalen Liegenschaften schließen Bürgerenergiegemeinschaften die Lücke zwischen Fernwärmenetzen großer Versorger und individuellen Einzellösungen für den ländlichen Raum. Daher sollten auch kleinere Gemeinden prüfen, welche Rolle Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in der Umsetzung ihrer Wärmeversorgung spielen. Die Prüfung, ob Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne des §7 Abs. 3 Nr. 7 in die Erstellung und Umsetzung einzubeziehen sind, ist daher für alle Gemeindegrößen durchzuführen, unabhängig der Einwohner*innenzahl.

3.4 Kleine Wärmeplanung für Gemeindegebiete mit 15.000 Einwohner*innen oder weniger (§22a)

Änderungsvorschlag §22a Abs. 2 Nr. 5 (neu)

“(2) Ein Teilgebiet kann als Prüfgebiet dargestellt und dabei als „Prüfgebiet Wärmenetz“ im Wärmeplan besonders kenntlich gemacht werden, wenn eine vertiefte Untersuchung der Eignung des Teilgebiets für eine Versorgung durch ein Wärmenetz im Anschluss an die Erstellung des Wärmeplans angezeigt ist, insbesondere weil

[...]

5. eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder andere von den Verbraucher*innen ausgehende Initiativen im Gebiet oder angrenzenden Gebieten, Interesse bekundet hat, ein Wärmenetz zu errichten oder zu betreiben.“

Änderungsvorschlag §22a Abs. 5

“Die planungsverantwortliche Stelle informiert die Öffentlichkeit, die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und die in § 7 Absatz 2 und 3 genannten Beteiligten, inklusive den ansässigen Bürgerenergiegemeinschaften, über die Entscheidung zur Durchführung der kleinen Wärmeplanung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4.

Die planungsverantwortliche Stelle soll geeignete Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und sonstige von Verbraucher*innen ausgehende Initiativen im Gemeindegebiet oder in angrenzenden Gebieten aktiv identifizieren, ansprechen und deren Rolle bei der Wärmeversorgung bewerten. Die planungsverantwortliche Stelle veröffentlicht den Entwurf der Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 und den Absätzen 2 bis 4 im Internet und gibt den nach § 7 Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat, mindestens jedoch von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessen längeren Frist.”

Begründung:

Richtigerweise erkennt die Bundesregierung an, dass viele Kommunen großen Aufwand für die kommunale Wärmeplanung betreiben. Mit der kleinen Wärmeplanung soll die planungsverantwortliche Stelle daher entlastet werden. In der vorgeschlagenen Form bevorzugt die kleine Wärmeplanung aber systematisch die dezentrale Wärmeversorgung und ignoriert damit die Rolle, die Wärmenetze auch in kleinen Kommunen spielen können.

Die Begründung des Referentenentwurfs „[...] insbesondere in kleinen, eher ländlich geprägten Kommunen [sei] eine leitungsgebundene Wärmeversorgung über ein Wärme- oder ein Wasserstoffnetz eher selten zu erwarten“ geht an der Realität vorbei. Bereits heute gibt es hunderte von Bürgerenergiegemeinschaften betriebene Wärmenetze im ländlichen Raum. Dieses Potenzial sollte mit der kleinen Wärmeplanung gezielt gehoben und nicht unnötig gebremst werden.

Bürgerenergiegemeinschaften können aber auch bei der Umsetzung der Wärmeplanung in dezentralen Gebieten die Bürger*innen unterstützen.

Bürgerenergieakteure können z. B. Sammelbestellungen von Wärmepumpen zu günstigen Konditionen für die Endkund*innen organisieren. Sie können wichtige Aufklärungsarbeit leisten und die Bürger*innen objektiv beraten. Sie können tragfähige Finanzierungs- oder Leasingmodelle anbieten, um Haushalten mit geringem Einkommen eine erneuerbare und bezahlbare Wärmeversorgung zu ermöglichen.

Kommt es im Zuge der kleinen Wärmeplanung zur vollständigen Ausweisung des Gemeindegebiets als dezentrales Versorgungsgebiet, sollte die Kommune auch dann an einer umfangreichen Beteiligung festhalten, um sich die Unterstützung und Expertise von Bürgerenergiegemeinschaften bei der dezentralen Wärmewende zu sichern.

Impressum

Bündnis Bürgerenergie e.V.
Marienstraße 19/20
10117 Berlin

Kontakt

Referentin für gemeinschaftliche Strom- und Wärmewende

Jette Banning | jette.banning@buendnis-buergerenergie.de

Haftungshinweis

Dieses Dokument stellt eine unverbindliche Meinungsäußerung des Bündnis Bürgerenergie e.V. und seiner Kooperationspartner*innen dar. Es dient ausschließlich der Information und Diskussion zu aktuellen Themen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Inhalte des Dokuments wurden von fachkundigen Expert*innen verfasst und sorgfältig recherchiert.

Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind. Insbesondere übernimmt das Bündnis Bürgerenergie keine Haftung für eventuelle Schäden oder Verluste, die durch die Verwendung oder Nichtverfügbarkeit der bereitgestellten Informationen entstehen.

Die Verwendung der Positionspapiere geschieht daher auf eigene Verantwortung. Das Bündnis Bürgerenergie behält sich ausdrücklich vor, die Positionspapiere jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Änderung, Ergänzung, Löschung oder zeitweilige bzw. endgültige Einstellung der Positionspapiere entstehen.